

Allgemeine Geschäftsbedingungen PJ Motion GmbH

Version: Oktober 2024

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die PJ Motion GmbH (nachfolgend "PJM" genannt) schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Es gelten stets die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PJM stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2 Angebote und Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle von PJM bereitgestellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 PJM behält sich das Recht vor, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3 Alle Bestellungen des Auftraggebers müssen schriftlich erfolgen und von einem Zeichnungsberechtigten unterzeichnet werden.
- 2.4 Bestellungen gelten erst dann als von PJM angenommen und vertragsverbindlich, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung mit Angabe der technischen Einzelheiten versandt wurde.
- 2.5 Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.6 Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Aushängen an Messeständen, Rundschreiben, Werbematerialien usw. sowie mündliche Auskünfte sind nur maßgeblich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung von PJM ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden.
- 2.7 PJM wird den erteilten Auftrag auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ordnungsgemäß erfüllen.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, ohne Umsatzsteuer und ab Werk (Auslieferungslager) gemäß den Incoterms 2020.
- 3.2 Für den Fall, dass zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Zölle oder Schwankungen der offiziellen Wechselkurse, zusätzliche oder erhöhte Kosten entstehen, behält sich PJM das Recht vor, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 3.3 Die Preise können sich erhöhen, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt, sofern dies zu Mehrkosten führt. Diese Mehrkosten werden nach Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% in Rechnung gestellt.
- 3.4 Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenkosten und Bankspesen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.5 Führt PJM auf Wunsch des Auftraggebers Vor-Ort-Dienstleistungen für den Auftraggeber durch, werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.6 Gehört zum Leistungsumfang von PJM die Organisation, Überwachung und Begleitung von Messfahrten, so trägt der Auftraggeber alle Kosten für Infrastruktur und Traktion, Rangieren, Wartung und Instandhaltung und ist für die Überführung des Messobjekts und alle damit verbundenen Kosten verantwortlich.
- 3.7 Sofern der PJM-Lieferumfang die Organisation, Überwachung und Begleitung von Messfahrten umfasst, werden Schlechtwettertage wie unverschuldete Ausfalltage behandelt. Dies sind Tage, die verrechnet werden, wenn aufgrund bestimmter Witterungsbedingungen keine Messfahrten durchgeführt werden können und das Messteam anwesend sein muss.

- 3.8 Grundsätzlich werden alle zusätzlichen Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind (z.B. Gutachten, Analysen, Auswertungen, Dokumentationen, Reportings etc.) mit einem Stundensatz von € 145,- netto berechnet. Alle zusätzlichen Dienstleistungen Dritter, die nicht im Angebot enthalten sind (z. B. Sachverständige, Prüfinstitute, benannte Stellen, Zulassungsstellen usw.), werden zu den Kosten des externen Partners zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 % berechnet.
- 3.9 Reisezeiten werden mit einem Stundensatz von € 115,- netto verrechnet.
- 3.10 Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich eines Manipulationszuschlags von 10% wie folgt verrechnet:
- Bahn: 1. Klasse
 - Flugzeug: Flugzeit bis zu 4 Stunden Economy-Class (z.B. innerhalb Europas), mehr als 4 Stunden Business-Class (z.B. außerhalb Europas)
 - Auto: Kilometergeld € 1,00/km
- 3.11 Über die Normalarbeitszeit hinaus gelten folgende Zuschlagssätze: Überstunden und Samstagsarbeit + 50%, Nacht- (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) / Sonntags- / Feiertagsarbeit + 100%. Nach dem Gesetz umfasst ein Arbeitstag max. 12 Stunden und eine Arbeitswoche max. 60 Stunden.
- 3.12 Die PJM-Dienstleistungspreise in 3.8 und 3.9 unterliegen der Indexierung gemäß der jährlichen Anpassung im Tarifvertrag für Information und Beratung, die für Angestellte der Qualifikationsstufe V gilt. Die Anpassung wird von PJM automatisch bei der Abrechnung berücksichtigt und bedarf keiner vorherigen Abstimmung mit dem Käufer.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist in jedem Fall der abgeschlossene Vertrag maßgebend. Änderungswünsche nach Vertragsabschluss bedürfen einer ergänzenden Vereinbarung hinsichtlich der Liefertermine und Preise. Unvorhergesehener Mehraufwand kann zu Termin- und Preisänderungen führen.
- 4.2 Dem Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch PJM gelten als vorweg genehmigt, sofern dadurch Form, Passung und Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Projektsprache Deutsch; Berichte werden in deutscher Sprache verfasst.
- 4.5 Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und PJM erfolgt hauptsächlich über Telefon und virtuelle Besprechungen. Regelmäßige Projektbesprechungen vor Ort am Standort des Auftraggebers und/oder von PJM werden zu Projektbeginn festgelegt und gemäß Punkt 3.8 bis 3.12 in Rechnung gestellt.

5 Lieferfristen und -termine

- 5.1 Es gelten die im Vertrag genannten Liefer- und/oder Leistungsfristen und -termine. Änderungswünsche nach Vertragsabschluss bedürfen einer ergänzenden Vereinbarung hinsichtlich der Liefertermine und Preise. Unvorhergesehener Mehraufwand kann zu Liefertermin- und Preisänderungen führen.
- 5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen durch PJM setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Eingangsdaten und Unterlagen sowie die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, der vom Auftraggeber zu schaffenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen und der sonstigen Verpflichtungen, die zur Erbringung der Leistungen von PJM erforderlich sind, durch den Auftraggeber voraus. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen in Verzug, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.
- 5.3 Ändert sich der vereinbarte Zeitplan nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die PJM nicht zu vertreten hat, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten nach Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 % in Rechnung gestellt. Dazu gehören u.a. Hotelstornogebühren, Ausfalltage, vergebliche Dienstreisen und Mietkosten.
- 5.4 Können aufgrund höherer Gewalt Liefertermine nicht eingehalten oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, so verlängern sich die betreffenden Fristen um den Zeitraum, der den durch den Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt verlorenen Arbeitstagen entspricht. Neue gesetzliche COVID 19 Vorschriften oder Reisebeschränkungen sowie ein gewisses Ausmaß an Krankheitsfällen, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Parteien beeinträchtigen, gelten als höhere Gewalt, wenn sie nach dem Vertragsabschluss in Kraft treten oder auftreten.
- 5.5 PJM kann keine Kurzzeitverfügbarkeit für optionale Angebotspositionen gewähren.
- 5.6 In Fällen höherer Gewalt, Streiks, unvorhersehbarer Ereignisse oder Verzögerungen auf Seiten unserer Lieferanten, die nicht von PJM zu vertreten sind, oder bei sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von PJM liegen, verschieben sich die Lieferfristen und -termine entsprechend.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Zahlungen sind auf das Bankkonto der PJM, IBAN: AT02 3632 2000 0018 7278 / BIC: RZTIAT22322 zu leisten.
- 6.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- 6.3 PJM hat das Recht, ausschließlich elektronische Rechnungen auszustellen.
- 6.4 Spezielle Projekte und kundenspezifische Aufträge werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Transport- und Reisekosten werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug, auch einer einzelnen Rate, werden gewährte Rabatte (Abschläge, Nachlässe usw.) hinfällig und werden der Rechnung hinzugerechnet.
- 6.6 PJM behält sich das Recht vor, auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers Verzugszinsen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.
- 6.7 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber PJM die Mahn- und Inkassokosten zu erstatten, wenn ein Inkassobüro eingeschaltet wurde, soweit diese zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forderungsbearbeitung erforderlich waren.
- 6.8 Bei ausbleibender Begleichung gestellter und fälliger Rechnungen behält sich PJM das Recht vor, nach vorheriger Information an den Auftraggeber die Arbeiten zu unterbrechen. Die Arbeiten werden erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Beträge wieder aufgenommen.
- 6.9 PJM behält sich das Recht vor, Zwischenrechnungen für spezielle Projekte und kundenspezifische Aufträge in den Fällen zu legen, in denen Projektpartner mit Leistungen und/oder Lieferungen, die zur

Vertragserfüllung durch PJM erforderlich sind, um mehr als 1 Monat ohne Einfluss von PJM in Verzug geraten. In solchen Fällen werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwände abgerechnet.

- 6.10 Übernimmt PJM das Inkasso, so hat der Auftraggeber eine Gebühr von 5 EUR pro Mahnung zu entrichten.
- 6.11 Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit PJM bestehender Vertragsverhältnisse mit einer Zahlung in Verzug, so behält sich PJM vor, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem letzten Vertrag bis zur Erfüllung aller anderen offenen Verpflichtungen des Auftraggebers zurückzustellen.
- 6.12 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von PJM nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle vertraglichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, eingehalten werden und der Bereitstellungstermin als Projektstarttermin verstanden wird.
- 7.2 Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für die zügige Beibringung von Genehmigungen Dritter, Anzeigen von Behörden und Lizenzen, die durch diese zu erteilen sind.
- 7.3 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit aller von PJM zur Verfügung gestellten und/oder für die Durchführung der Leistungen benötigten technischen Unterlagen, d.h. juristische Dokumente, technische Dokumente, Betriebsdokumente, Zulassungsdokumente, Berichte, etc.
- 7.4 Verzögert oder verunmöglicht sich die Fertigstellung der Leistungen durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises unberührt.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, PJM Änderungen seiner Kontaktdaten, wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass der Empfang von E-Mail-Nachrichten nicht durch Weiterleitung, Sperrung oder Überlastung behindert wird. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, behält sich PJM das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

8 Projektdurchführung

- 8.1 Das Projekt wird nach dem PJM-internen Projektmanagementprozess organisiert / verwaltet. Der Projektmanagementprozess verwaltet / beschreibt alle notwendigen Aktivitäten von einem Angebot bis zum Ende eines Projekts.
- 8.2 PJM erstellt in der Regel einen Projektmanagementplan, der die wichtigsten Projektdaten sowie die detaillierte Aufgabenstellung enthält. Dieser Projektmanagementplan muss vom Auftraggeber vor Beginn

der Projektdurchführung geprüft und freigegeben werden. Erfolgt bis dahin keine Rückmeldung des Auftraggebers, gilt der Projektmanagementplan automatisch als geprüft und freigegeben.

- 8.3 Um Verzögerungen zu vermeiden, benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der jederzeit erreichbar und entscheidungsbefugt ist.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt die notwendige Infrastruktur für alle PJM-Dienste zur Verfügung.
- 8.5 Der Käufer übernimmt die gesamte Projekt- und technische Verantwortung für sein(e) Produkt(e). Dies umfasst auch die ständige oder zeitliche Verfügbarkeit seiner Produkte für jede Art von Messaufgabe(n) sowie die Aufrechterhaltung ihres Betriebszustandes.
- 8.6 Der Auftraggeber ist für die erforderliche Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Wartbarkeit und Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
- 8.7 PJM ist nicht verantwortlich für Bahnfrevel oder Vandalismus während der Leistungserbringung. In Bereichen mit einem (erhöhten) Sicherheitsrisiko für Personal oder Ausrüstung (Einbruch) muss der Auftraggeber einen Sicherheitsdienst bereitstellen.
- 8.8 Die Leistungen von PJM dürfen nicht durch andere Arbeiten behindert werden.
- 8.9 Für Dokumente werden die PJM-Standardprogramme (MS Office, ...) verwendet.
- 8.10 Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, werden die Dokumente im PDF-Format / nicht veränderbaren Format übergeben.
- 8.11 Bei der Durchführung von Tests werden keine Auswertungen vorgenommen. Eventuell mitgeteilte Werte gelten ausschließlich als informative Zwischenwerte ohne Gewähr.
- 8.12 Die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz nach Überschreitung der 90-Tage-Grenze ist abhängig von der Erteilung der Arbeitsbewilligung in der Schweiz.
- 8.13 Der Auftraggeber und PJM vereinbaren gemeinsam einen Änderungsmanagementprozess während des Projekts.
- 8.14 Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht ab oder meldet er PJM einen Mangel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung, gilt die Leistung als einvernehmlich abgenommen und der Auftraggeber trägt die offenen Kosten von PJM.
- 8.15 Wenn nicht ausdrücklich im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und PJM vereinbart, ist der Auftraggeber für die Bestellung und Beauftragung von Zulassungsstellen (d.h. benannten Stellen, designierte Stellen, Bewertungsstellen, unabhängigen Sicherheitsgutachtern, ECM-Zertifizierungsstellen und anderen benötigten Inspektionsstellen) verantwortlich. Gleiches gilt für Prüflaboratorien (z. B. IEC 17025-Laboratorien) sowie für die Reservierung von Infrastrukturstrecken und andere für Testfahrten benötigte Dienstleistungen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Verfügbarkeit und Bezahlung dieser Dritten sicherzustellen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Von PJM gelieferte oder installierte Waren oder Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das alleinige Eigentum von PJM.
- 9.2 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen von PJM darf der Liefer-/Leistungsgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- 9.3 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn PJM der Name und die Anschrift des Käufers mitgeteilt werden und PJM der Weiterveräußerung ausdrücklich zustimmt.
- 9.4 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, behält sich PJM das Recht vor, die Vorbehaltsware zurückzufordern. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass PJM zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts

das Recht hat, den Standort der Vorbehaltsware zu betreten. Eine solche Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 9.5 Bis zum Eigentumsübergang auf den Auftraggeber behält sich PJM das Recht vor, die Lieferung ihrer Produkte zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Konkurs gerät oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 9.6 Bis zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen hat der Auftraggeber das Produkt in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Im Falle von Ersatzlieferungen oder Fehlerbehebungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die vom Mangel betroffenen Teile um weitere 12 Monate zu laufen, wodurch sich die Gesamtgewährleistungsfrist auf maximal 24 Monate verlängert.
- 10.2 Gewährleistungsansprüche können nur nach einer Mängelrüge geltend gemacht werden, die ausschließlich per Einschreiben zuzustellen ist und eine genaue Fehlerbeschreibung und Angabe möglicher Ursachen enthalten muss. Die Mängelrüge muss innerhalb von 10 Werktagen nach Erbringung der Leistung oder Teilleistung erfolgen.
- 10.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen.
- 10.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Wandlung oder Minderung vorsehen, behält sich PJM das Recht vor, Gewährleistungsansprüche nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung oder Austausch zu erfüllen.
- 10.5 PJM wird den Ansprüchen auf Nachbesserung und/oder Umtausch je nach den Umständen innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung können innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 10.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Annahme wegen eines unwesentlichen Mangels zu verweigern.
- 10.7 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Produkt zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf von den PJM zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden Informationen abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- 10.8 Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit dem gelieferten Produkt nicht kompatibel sind.
- 10.9 PJM leistet keine Gewähr für Produkte, an denen der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung von PJM durchgeführt hat.
- 10.10 Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, PJM die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder die Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 10.11 Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht ab oder meldet er PJM einen Mangel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung, gilt die Leistung als einvernehmlich abgenommen und der Käufer trägt die offenen Kosten von PJM.

11 Schadenersatz

- 11.1 PJM haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden aus der Verletzung von Vertragspflichten und am Leistungsgegenstand selbst und nur, wenn der Auftraggeber entweder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und der Ersatz von Folgeschäden (z.B. Ausfallzeiten, Mehraufwand für Dienstleistungen und daraus resultierende Gebühren, reine

Vermögensschäden, entgangene Einsparungen und Gewinne, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber einem Vertragspartner) sind ausgeschlossen. Die Haftung für von PJM verursachte Mängel aus oder im Zusammenhang mit diesem Projekt, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist in jedem Fall auf 100% des Auftragswertes oder auf beschränkt.

- 11.2 Diese Haftung von PJM ist nach oben mit der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung iHv 1.000.000,00 EUR begrenzt.
- 11.3 Der Auftraggeber wird diese Haftungsbeschränkung an seine Kunden weitergeben und diese anweisen, sie an den Endnutzer weiterzugeben.
- 11.4 Bei fehlerhaftem oder fahrlässigem Gebrauch oder Betrieb des Produktes oder der Software durch den Käufer ist jede Schadensersatzpflicht von PJM ausgeschlossen.
- 11.5 PJM übernimmt keine Haftung für Leistungen Dritter, die von PJM im Auftrag des Käufers organisiert werden.

12 Rücktritt vom Vertrag, Leistungsverzug, Nichterfüllung

- 12.1 Eine sofortige Auflösung des Vertrages erfolgt aus folgenden Gründen:
- Der Auftraggeber macht betrügerischen, gesetzwidrigen oder sonst wie missbräuchlichen Gebrauch von dem Produkt,
 - gegen den Auftraggeber wurde ein Strafverfahren eingeleitet,
 - nach mehrmaliger Mahnung befindet sich der Auftraggeber noch immer in Zahlungsverzug oder
 - der Betrieb des Auftraggebers wurde beendet oder liquidiert, über ihn Konkurs oder Ausgleich eröffnet oder dies mangels Masse abgelehnt.
- 12.2 Befindet sich PJM mit einer Leistung im Verzug, ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Verstreichens möglich. Das Setzen der Nachfrist hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

- 12.3 Der Auftraggeber und PJM sind sich darüber einig, dass die im Projektmeilensteinplan genannten Termine das Ziel sind, das bei der Durchführung des Projekts erreicht werden soll, und dass Verzögerungen bei der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu Vertragsstrafen führen. Diese Termine können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, und der Auftraggeber räumt PJM eine Nachfrist von 6 Monaten ein. Die Haftung für Verzug oder eine daraus abzuleitende Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat des Verzugs 1 % des Vertragswerts des jeweiligen Arbeitspakets gemäß der PJM-Auftragsbestätigung, jedoch in jedem Fall begrenzt auf die Höchstdeckung der PJM-Haftpflichtversicherung.
- 12.4 Für den Fall, dass ein Lieferant der PJM mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung in Verzug gerät, und zwar aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der PJM liegen, was PJM nachzuweisen hat, behält sich die PJM das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.5 Kommt der Auftraggeber mit einer Teilzahlung oder einer Mitwirkungspflicht in einer Weise in Verzug, die PJM die Erfüllung des Auftrages unmöglich macht oder wesentlich erschwert, ist PJM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall und in Fällen, in denen der Auftraggeber aus unberechtigten Gründen vom Vertrag zurücktritt, bleibt der Anspruch von PJM auf das vereinbarte Entgelt in seiner Gesamtheit unberührt. In den Fällen, in denen PJM aus berechtigten Gründen vom Vertrag zurücktritt, ist PJM für bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.
- 12.6 Wenn der Auftraggeber das Projekt während der Vorlaufzeit storniert oder wenn sich im Laufe der Projektdurchführung keine rechtlich, technisch und wirtschaftlich machbare Lösung ergibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, alle angefallenen Kosten bis zum Ende des Monats, in dem das Projekt beendet wurde, unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen in Artikel 4.3 zu bezahlen. PJM muss schriftlich über die Beendigung des Projekts informiert werden. Soll das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, legen beide Vertragsparteien die Kosten und den Zeitplan einer Fortführung in enger Abstimmung fest. Die erhaltene Anzahlung verbleibt bei PJM und wird nicht zurückerstattet. Sollte der Auftraggeber das Projekt während der Laufzeit beenden oder sollte sich herausstellen, dass keine Lösung möglich ist, die den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügt, ist der Auftraggeber verpflichtet, PJM alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Diese Entschädigung ist spätestens am Ende des Monats, in dem das Projekt eingestellt wurde, gemäß den in Ziffer 4.3 dieses Vertrags festgelegten Zahlungsbestimmungen zu begleichen. Jede Kündigung durch den Auftraggeber muss PJM in schriftlicher Form zugestellt werden. Sollte die beiderseitige Absicht bestehen, das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen, werden beide Parteien nach Treu und Glauben Gespräche führen, um die damit verbundenen Kosten zu ermitteln und einen geänderten Zeitplan für den Projektabschluss festzulegen. Alle Vorauszahlungen, die der Auftraggeber zuvor an PJM geleistet hat, werden von PJM einbehalten und unterliegen nicht der Rückzahlung oder Erstattung.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die Vertragsparteien werden alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Projektdaten vertraulich behandeln, die somit als vertrauliche Informationen gelten. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Dritte diese Informationen nicht einsehen oder nutzen können. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertragspartner.
- 13.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur im Falle einer bestehenden entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und PJM, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder Verfahren oder in Fällen, in denen eine Veröffentlichung der betreffenden Informationen durch den Auftraggeber selbst erfolgt ist, weitergegeben werden. In allen Fällen muss der Auftraggeber unverzüglich und vollständig über die Offenlegung informiert werden.
- 13.3 In Fällen, in denen PJM Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers aus anderen Informationsquellen als dem Auftraggeber erhält, müssen diese Informationen sowie die betreffende Informationsquelle auch ohne Zustimmung der Informationsquelle vertraulich behandelt werden.

14 Datenschutz und Geistiges Eigentum

- 14.1 Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung ausdrücklich zu. Die mitgeteilten Daten werden nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung, die für die Abwicklung der Bestellung erforderlich ist, verwendet und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Eine Speicherung der Daten erfolgt nur, soweit dies für das Vertragsverhältnis oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
- 14.2 Der Auftraggeber ist mit der Weitergabe seiner Daten an die staatlich privilegierten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA - Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 einverstanden.
- 14.3 PJM behält sich alle Rechte an den von PJM erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) und deren Verwendung vor.
- 14.4 Die Verwendung solcher Unterlagen oder von Teilen davon bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von PJM. Alle Unterlagen dürfen daher nur für die in der Auftragserteilung oder in einer späteren Vereinbarung ausdrücklich genannten Zwecke verwendet werden.
- 14.5 PJM ist berechtigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, in Veröffentlichungen oder Ankündigungen des Projektes den Namen (Firma, Handelsname) von PJM anzugeben.

15 Rechtsmittel und Verzicht

- 15.1 Die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen seitens PJM bei Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Auftraggeber führt nicht zu einem Verzicht auf Rechtsmittel im Hinblick auf frühere oder spätere Verletzungen dieser oder anderer Vertragsbestimmungen oder auf eine Vertragsänderung.
- 15.2 Alle Rechte und Rechtsmittel gelten als kumulativ und nicht ausschließlich und können einzeln oder nebeneinander geltend gemacht werden.

16 Rechtsnachfolge

- 16.1 Kommt es für die Abwicklung der Geschäfte zur Gründung eines neuen Geschäftsbetriebs, so gehen sämtliche Rechte und Pflichten von PJM auf diesen über. Eine neuerliche Begründung des Vertragsverhältnisses ist nicht erforderlich. Eine solche Nachfolge wird rechtzeitig mitgeteilt.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von PJM in 6130 Schwaz.
- 17.2 Auf die zwischen PJM und ihren Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Die Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch.
- 17.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen PJM und Auftraggebern aus EU-Ländern, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ist das für den Geschäftssitz von PJM sachlich zuständige Gericht zuständig. PJM behält sich das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 17.4 Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen PJM und Auftraggebern aus allen anderen Ländern, die nicht unter Punkt 17.3 genannt sind, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

18 Marketing

- 18.1 Mit der Beauftragung / Bestellung von Leistungen durch PJM wird die Erlaubnis seitens des Auftraggebers erteilt, dessen Firmennamen / das Firmenlogo zu Werbezwecken als Referenz anzugeben.
- 18.2 Werbemaßnahmen, bei denen der Auftraggeber und der Inhalt des Projektes angegeben werden, werden nur nach Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht.

19 Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzt, die dem von den Vertragsteilen ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.